



Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen (kurz: Energieabgabe)

Energieabgabe

Urnenabstimmung vom 12. März 2023



Ebnat-Kappel

Politische Gemeinde



Der Ort. Die Anziehung.
Die Ausstrahlung.

Gemeinde Ebnat-Kappel
Hofstrasse 1
9642 Ebnat-Kappel

Telefon 071 992 64 00
gemeinde@ebnat-kappel.ch
www.ebnat-kappel.ch

Bild Titelseite:
Gregor Schneider

Bilder Seiten 7 und 8:
Gemeinde Ebnat-Kappel

Satz: gschart, atelier für visuelle gestaltung,
bendel, ebnat-kappel, www.gschart.ch

Druck: Toggenburger Druckerei, Wattwil,
www.toggenburgerdruckerei.ch

Papier: Rebello Recycling, blauer Engel, FSC

Inhaltsverzeichnis

1.	Wichtiges in Kürze	3
2.	Ausgangslage	4
3.	Energiefonds Oberes Toggenburg	5
4.	Einführung Energieabgabe	7
5.	Stellungnahme des Referendumskomitees	9
6.	Stellungnahme des Gemeinderates	11
7.	Abstimmungsfrage	13
8.	Reglementstext	14

1. Wichtiges in Kürze

Seit dem Jahr 2018 besteht der Energiefonds Region Obertoggenburg. Die Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann haben bislang jährliche Beiträge geleistet, mit denen der Energiefonds gespiessen wurde. Mit Beiträgen an Private werden Heizungsersatz, Nutzung der Sonnenenergie und Fenstersersatz gefördert. Das Förderprogramm ergänzt damit das Förderprogramm des Kantons St. Gallen. Die Fördergesuche werden durch die Energieagentur St. Gallen geprüft. In den letzten Jahren sind mehr Gesuche eingegangen, als Fördermittel zur Verfügung stehen. Deshalb hat der Gemeinderat Ebnat-Kappel auf Antrag der Energiekommission Oberes Toggenburg das Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen (kurz: Energieabgabe) erlassen. Mit dem Reglement möchte der Gemeinderat eine jährliche Abgabe auf Strom und Gas erheben. Die eingenommenen Abgaben werden in

den regionalen Energiefonds Obertoggenburg eingelegt und zur Energieförderung verwendet. Das Reglement wurde vom 29. Juni 2022 bis 8. August 2022 dem fakultativen Reglement unterstellt. Innert der Frist wurde durch ein Komitee das Referendum ergriffen und insgesamt 382 gültige Unterschriften eingereicht. Daraufhin hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung auf den 12. März 2023 angesetzt. ■

Die Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann bilden gemeinsam die Energieregion Obertoggenburg. Zusammen verfügen sie über das Label Energiestadt, das mit gemeinsamen Massnahmen und Aktivitäten umgesetzt wird. Für die gemeinsame Umsetzung ist die Energiekommission Oberes Toggenburg zuständig. In der Energiekommission sind vertreten: politische Gemeinden, Energieversorger, lokales Gewerbe und Energietal Toggenburg.

Im Jahr 2018 haben die drei beteiligten Gemeinden auf Antrag der Energiekommission die Richtlinien und Vollzugshilfen für den Energiefonds Oberes Toggenburg erlassen. Seither zahlen die Gemeinden jährliche Beiträge pro Einwohner in den Fonds. Die Fondsgelder werden als eigene Spezialfinanzierung geführt.

Das Energieförderprogramm ist sehr erfolgreich angelaufen. Bereits in den Jahren 2020 und 2021 waren die zur Verfügung stehenden Beiträge jeweils rasch aufgebraucht. Nachfolgend eingegangene Fördergesuche wurde auf einer Warteliste geführt. Die Gesuche auf der

Warteliste wurden dann mit Auszahlung der Beiträge im nächsten Jahr abgewickelt. Aufgrund dieser Situation hat die Energiekommission den Gemeinden im Jahr 2021 eine Anpassung der Förderbeiträge beantragt. Insbesondere wurden mehrere Beiträge reduziert, damit die zur Verfügung stehenden Fondsmittel für Gesuche für ein Jahr ausreichen. Daraufhin haben die Gemeinden die Vollzugshilfen angepasst. Die Anzahl der Gesuche blieb jedoch anhaltend hoch, so dass trotz Anpassung der Förderbeiträge auch im Jahr 2022 die Fördermittel Anfang Jahr ausgeschöpft waren.

Daraufhin hat die Energiekommission den Gemeinden beantragt, den Fonds künftig mit einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zu speisen. Die Höhe der Abgabe sollte so angesetzt werden, dass die jährlich eingehenden Gesuche gedeckt werden können. Der Gemeinderat Ebnat-Kappel hat anschliessend

2. Ausgangslage

am 17. Juni 2022 das Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen (kurz: Energieabgabe) erlassen. Aufgrund des ergriffenen fakultativen Referendum wird am 12. März 2023 über das Reglement abgestimmt. ■

3. Energiefonds Oberes Toggenburg

Das Toggenburg und seine Gemeinden haben sich zum Ziel gesetzt, bis ins Jahr 2034 unabhängig von Energieimporten zu sein, also energieautark. Zudem wollen sie bis ins Jahr 2059 die 2000-Watt-Gesellschaft anstreben. Das sind ehrgeizige, aber notwendige Ziele. Um diese Ziele zu erreichen, ist deshalb die ganze Bevölkerung aufgerufen, solidarisch einen Beitrag zu leisten. Um die erneuerbare Energienutzung schneller auszubauen und den CO₂-Ausstoss zu vermindern, werden Projekte von Privatpersonen gefördert, wie beispielsweise beim Ersatz von Öl- und Gasheizungen oder bei der Installation einer Photovoltaikanlage. Diese kommunalen Förderprogramme sind eine Ergänzung zu kantonalen oder auch nationalen Förderprogrammen. Alle Massnahmen auf allen Ebenen des Staatswesens verfolgen die Zielsetzung, von fossilen Energien wegzukom-

men, erneuerbare Energien zu fördern, den CO₂-Ausstoss zu verringern und die Abhängigkeit vom Ausland zu vermindern. Dabei stellt der Energiefonds Oberes Toggenburg eine zentrale Rolle dar.

Der Fonds wird bislang durch jährliche Gemeindebeiträge geäuffnet. Die Gemeinden Ebnat-Kappel und Nesslau leisten derzeit einen jährlichen Beitrag von Fr. 25.–/Einwohner. Die Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann beteiligt sich mit einem Beitrag von Fr. 30.–/Einwohner. Aufgrund des hohen Anteils an Zweitwohnungen leistet Wildhaus-Alt. St. Johann einen

höheren Beitrag. Im Jahr 2021 wurde der Beitrag um Fr. 5.– pro Einwohner angehoben, damit die eingehenden Fördergesuche finanziert werden konnten. Die Gemeinde Ebnat-Kappel hat seit Einführung des Energiefonds folgende Beiträge aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt geleistet:

Jahr	Beitrag
2018	Fr. 99'640.–
2019	Fr. 100'620.–
2020	Fr. 100'020.–
2021	Fr. 125'175.–
2022	Fr. 125'475.–

Der Gemeinderat hat die Beiträge jährliche im Rahmen des Budgets beantragt. Die Beiträge wurden selten durch die Bürgerinnen und Bürger diskutiert und von den meisten wenig wahrgenommen.

Gemäss den aktuellen Richtlinien werden Holzfeuerungen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Fensterersatz, PV Anlagen sowie Anschlüssen an Fernwärme gefördert. Die Beiträge belaufen sich zwischen Fr. 1'500.– und 3'500.– je Vorhaben und werden an private Gebäudeeigentümer nicht aber öffentliche Bauherrschaften ausbezahlt. Die Fördertatbestände werden regelmässig durch die Energie-

kommission geprüft und falls notwendig werden den Gemeinden Anpassungen an den Vollzugshilfen beantragt. Seit Oktober 2022 ist das Förderprogramm aufgrund der bereits ausgeschöpften Beiträge sistiert. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens durch die Energiekommission und die Gemeinden werden Stand Dezember 2022 keine neuen Fördergesuche entgegengenommen.

Mit der Abwicklung des Förderprogramms wurde die Energieagentur St. Gallen GmbH beauftragt. Die Energieagentur wickelt auch das kantonale Förderprogramm ab und verfügt über das notwendige Know-how. Ausserdem müssen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für kommunale und kantonale Förderbeiträge nur ein Fördergesuch einreichen. Für die Gesuchsabwicklung wird der Energieagentur eine Entschädigung pro Gesuch aus dem Fonds gezahlt.

Nebst den Beiträgen können mit den Fondsmitteln auch Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien durchgeführt werden. Förderaktionen wurden

2018 für energieeffiziente Haushaltsgeräte und 2020 für E-Bikes durchgeführt.

Im Zeitraum von April 2018 bis April 2022 wurden insgesamt in allen drei Gemeinden Fr. 1'150'000.– Beiträge zugesichert. Gemäss Auswertungen der Energieagentur wurde mit diesen Beiträgen ein Investitionsvolumen von rund 8 Mio. Franken gefördert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Projekte grossenteils durch Firmen aus dem Toggenburg umgesetzt wurden. ■

4. Einführung Energieabgabe



Die Gemeinden Ebnet-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann möchten die Finanzierung des Energiefonds anpassen. Statt wie bisher über den allgemeinen Haushalt, soll der Fonds mit einer Durchleitungsentschädigung geöffnet werden. Das heisst: Aufgrund des kantonalen Strassengesetzes sind die Gemeinden berechtigt, eine Durchleitungsentschädigung zu erheben auf alle Leitungen, die durch den öffentlichen Grund verlaufen. In diesem Falle möchten die Gemeinden bei den Strom- und Gasleitungen eine Durchleitungsentschädigung einziehen. Die gesetzliche Grundlage für die Abgabe bildet Art. 29 des Strassengesetzes des Kantons St.Gallen.

Die Höchstansätze der Abgabe sind in vorliegendem Reglement festgelegt, sie werden beim Endkunden auf den Verbrauch von Strom und Gas aufgeschlagen (pro verbrauchte Kilowattstunde). Für Strom im Bereich Niederspannung

beträgt das Maximum der Abgabe 0.5 Rp./kWh und für Mittelspannung 0.3 Rp./kWh. Im Bereich der Gasversorgung beträgt der Höchstansatz 0.4 Rp./kWh. Innerhalb der Höchstansätze legt der Gemeinderat die Abgabehöhe fest. Der Gemeinderat hat folgende Ansätze beschlossen:

Niederspannung	0.4 Rp/kWh
Mittelspannung	0.2 Rp/kWh
Gas	0.3 Rp/kWh

Mit diesen Ansätzen sollen schätzungsweise jährlich rund Fr. 150'000.– an Abgaben anfallen. Die Abgabe wird den Endkunden auf den Strom- respektive Gaspreise aufgerechnet und von den Strom- und Gasversorgungsunternehmen eingezogen. Ende des jeweiligen Jahres liefern diese entsprechend der gelieferten Menge Strom und Gas die Gelder an die Gemeinde ab.

Die Höhe der Abgabe richtet sich somit am Strom- oder Gasverbrauch. Rechnet man für einen normalen 4-Personen-Haushalt einen durchschnittlichen Stromverbrauch von 4000 Kilowattstunden pro Jahr, beträgt die Energieabgabe 16 Franken pro Jahr.

Für Landwirtschafts- und Gewerbegebiete kann die Abgabe je nach Stromverbrauch schnell grösser werden. Es gilt aber zu beachten, dass gemäss der Schweizerischen Elektrizitätsstatistik nur gerade 1,7 Prozent des gesamten Stroms in der Schweiz für die Landwirtschaft verbraucht wird. Eine Aussage zur Höhe der Abgabe für Gewerbegebiete zu machen, ist nicht möglich, weil je nach Branche der Strombedarf mehr oder weniger hoch ist.

Der Gasverbrauch eines 4-Personen-Haushalts kann ebenfalls nicht genau beziffert werden. Hier kommt es auf die Grösse, den Zustand und die Dämmung des Wohnraums an. Ebenfalls muss die jeweilige Raumtemperatur in Betracht gezogen werden. Rechnet man für einen 4-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Gasverbrauch von 12'000 bis 18'000 Kilowattstunden, liegt die Abgabe zwischen 36 und 54 Franken.

Die Einnahmen durch die Energieabgabe sind zweckgebunden. Sie werden in den Energiefonds Obertoggenburg eingelegt. Eine Verwendung der Abgabe zu einem anderen Zweck ist nicht möglich. Dies ist im Reglement entsprechend festgehalten. ■



5. Stellungnahme des Referendumskomitees

Keine neue Strom- und Gassteuer in Ebnat-Kappel

Zusammen mit mehr als 350 Unterzeichnenden hat die SVP Ebnat-Kappel erfolgreich das Referendum gegen das neue Reglement über Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen ergriffen. Faktisch entspricht die geplante Energieabgabe einer neuen Steuer, die weder solidarisch noch sozialverträglich oder sinnvoll ist.

Seit dem Jahr 2018 speist die Gemeinde Ebnat-Kappel den regionalen Energiefonds Obertoggenburg aus dem Gemeindehaushalt. Der dafür eingestellte Betrag hat sich von 60'000 Franken im Jahr 2018 auf 125'000 Franken im Jahr 2022 bereits mehr als verdoppelt. Dieser Energiefonds soll mit dem vom Gemeinderat

erlassenen Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen nicht mehr durch Steuergelder finanziert werden, sondern mittels einer neuen Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Strom- und Gasleitungen. Diese Umlagerung und gleichzeitig markante Kostenerhöhung zugunsten des Energiefonds, wie sie in Ebnat-Kappel vorgesehen ist, würde in verschiedenster Weise eine Ungleichbehandlung bedeuten, die so nicht stattfinden darf.

Unsolidarisch und ökologisch unsinnig

Die neue Energieabgabe richtet sich ausschliesslich an die Bezüger von Elektrizität und Gas. Biogas, welches als CO₂-neutral gilt, würde im gleichen Umfang mit der neuen Abgabe belastet wie Erdgas. Im Gegensatz dazu würde auf Heizöl, welches als grösster CO₂-Emitent der fossilen Brennstoffe im Heizungsbereich gilt, keine Gebühr erhoben. Wer den Klimawandel ernst nimmt und aus freien Stücken und Überzeugung auf CO₂ neutrale Energie setzt, wird mehrfach bestraft.

Der Energiebedarf in Form von Elektrizität dürfte sich in den nächsten Jahren massiv vergrössern. Dies weil verantwortungsbewusst auf fossile Energieträger verzichtet wird und die Versorgungssicherheit bei Erdöl und Erdgas nicht mehr gewährleistet ist. Vermehrt werden Alternativen wie Wärmepumpen zum Einsatz kommen und die E-Mobilität steigt stetig an. Wird die neue Strom- und Gassteuer wie geplant eingeführt, bezahlen Alle (Eigentümer, Mieter, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft),

auch wenn sie nicht vom Energieförderprogramm profitieren können. Industrie und Gewerbe sind angewiesen auf bezahlbare Energie, die sie für ihre Geschäftsprozesse einsetzen. Werden die Produktionskosten durch zusätzliche unnötige Abgaben belastet, sind es am Ende die Bürgerinnen und Bürger, die tiefer in die Tasche greifen müssen.

Kostenerhöhungen ohne Ende

Neben der markanten Erhöhung der Energiepreise sind an den Bund jährliche Abgaben für die Förderung von erneuerbarer Energie und die ökologische Sanierung der Wasserkraft zu leisten. Selbst mit der geplanten Energieabgabe mag es auf den ersten Blick für einen durchschnittlichen Haushalt mit 4'000 bis 5'000 kWh Energieverbrauch pro Jahr nur als kleine Zusatzabgabe erscheinen. Vergrössert sich die benötigte Energiemenge aufgrund ökologischer Sanierungen und Anschaffungen, fallen nicht nur die weiter zu erwartenden Preiserhöhungen auf Energiekosten ins Gewicht. In der Gesamtbetrachtung werden die jährlichen Energieausgaben selbst für kleine Haushalte zur Herausforderung.

Zementierung von gebundenen Ausgaben

Der im Gemeindehaushalt eingestellte Betrag hat sich seit 2018 pro Kopf bereits verdoppelt. Die Einnahmen, die aufgrund des neuen Reglements generiert würden, dürften nochmals um einiges höher ausfallen. Mit dieser neuen Energieabgabe würden gemäss Art. 4 des vom Gemeinderat erlassenen Reglements gebundene Abgaben generiert. Konkret bedeutet das, dass aus Ebnat-Kappel mit zunehmendem Elektrizitätsbedarf und möglicherweise auch grösserem (Bio)Gas-Verbrauch massiv mehr Geld in den Energiefonds Obertoggenburg fliesst.

Deshalb sagen wir NEIN zur neuen Strom- und Gassteuer.

6. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, das neue Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen (kurz: Energieabgabe) mit einem JA anzunehmen. Gründe dafür lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Durch die Gelder der kommunalen Förderprogramme setzen die Gemeinden bei den Hauseigentümergeinninnen und Hauseigentümergeinnern ein positives Signal und geben nicht selten den Anstoss, ein Projekt umzusetzen. Indirekt betreiben die Gemeinden dadurch Wirtschaftsförderung, denn die Firmen, die mit der Umsetzung der Projekte betraut werden, sind zum allergrössten Teil im Tal angesiedelt. Dies veranschaulicht die Zahl von ausgelösten Investitio-

nen in der Höhe von 8 Millionen Franken während der letzten vier Jahre. Es handelt sich um keine Steuer, sondern um eine Abgabe. Die Abgabe ist im Reglement geregelt. Die Gemeinde darf die zusätzliche Abgabe nur zweckgebunden, d.h. ausschliesslich für das Energieförderprogramm, verwenden. Das Geld fliesst nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

Die Nutzungsabgaben sind zweckgebunden und können lediglich für das Energieförderprogramm verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Die Einnahmen fließen via Förderprogramm zurück an die Bevölkerung. Die Abgabe wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf den Strom- respektive Gaspreis aufgerechnet und von den Versorgern eingezogen. Ende des jeweiligen Jahres liefern diese entsprechend der gelieferten Menge Strom und Gas die Gelder an die Gemeinde ab.

Im Gegensatz zu der aktuellen pauschalen Abgabe (25.– Franken pro Einwohner), ist die Abgabe mit einer Durchleitungsschädigung

verursachergerecht. Das heisst, wer viel Strom oder Gas konsumiert, muss eine höhere Abgabe entrichten als jemand, der weniger verbraucht. Das bedeutet, Strom- respektive Gas-sparen wird attraktiver werden.

Die Durchleitungsschädigung wird einmal vom Volk angenommen und ist dann so lange gültig wie das Energieförderprogramm dauert. Das gibt Planungssicherheit für all jene Personen, die in naher Zukunft eine Investition wie einen Heizungsersatz oder eine PV-Anlage planen. Auch wird die Höhe der Abgabe nicht jedes Jahr verändert, sie ist nicht prozentual vom Strom- und Gaspreis abhängig.

Mit der künftigen Finanzierung des Fonds über die Abgabe kann der allgemeine Gemeindehaushalt entlastet werden. Der aktuelle Beitrag entspricht rund 1.5 % Steuerprozent. Zudem ist die aktuelle Verschuldung aufgrund der zwei grossen Investitionsprojekte der Gemeinde hoch. Der Gemeinderat muss deshalb sehr vorsichtig handeln, damit die Verschuldung reduziert werden kann und die Gemeinde gleichzeitig attraktiv zu gestalten.

Bei der anstehenden Abstimmung vom 12. März 2023 geht es um die Genehmigung des Reglements für die neue Energieabgabe. Wird dieses an der Urne abgelehnt, bleibt das Förderprogramm wie bis anhin bestehen. Der Gemeinderat wird jährlich weiterhin im Rahmen des Gemeindebudgets einen Beitrag für den Energiefonds Obertoggenburg beantragen.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, das neue Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen (kurz: Energieabgabe) mit einem JA anzunehmen.

7. Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen (kurz: Energieabgabe) vom 17. Juni 2022 annehmen?

Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen

vom 17. Juni 2022

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, Art. 29 des Strassengesetzes² sowie Art. 31 der Gemeindeordnung³ folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gemeindestrassen und -wegen.

Abgabe

Art. 2

- 1 Die jährlichen Nutzungsabgaben nach Art. 29 des Strassengesetzes für die Beanspruchung von Gemeindestrassen und -wegen durch Leitungen betragen:
 - a) Im Bereich der Elektrizitätsversorgung:
Maximal 0.5 Rp./kWh im Bereich Niederspannung und maximal 0.3 Rp./kWh im Bereich Mittelspannung der aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und -kunden ausgespeisten elektrischen Energie.
 - b) Im Bereich der Gasversorgung:
Maximal 0.4 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und -kunden jährlich ausgespeiste Gas.

¹ sGS 151.2

² sGS 732.1

³ Erlassen am 21.11.2012; in Vollzug ab 01.01.2013

- 2 Auf die Abgaben für übrige Leitungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:
 - a) die Nutzungsdauer oder die Nutzungsintensität gering ist;
 - b) der wirtschaftliche Nutzen für den Berechtigten unbedeutend ist;
 - c) ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird;
 - d) verfassungsmässige Rechte ausgeübt werden;
 - e) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- 3 Der Gemeinderat legt die Abgabehöhe gemäss Absatz 1 durch Beschluss fest.
- 4 Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden den Kundinnen und Kunden der Netzbetreiber als Leistungen an das Gemeinwesen (Abgabe an die Gemeinde) durch die Netzbetreiber belastet und ausgewiesen. Schuldner der Abgabe sind die Kundinnen und Kunden.

Erhebung der Abgabe

Art. 3

- 1 Die Abgaben nach Art. 2 werden jährlich erhoben.
- 2 Massgebend ist der jeweilige Jahreswert des Kalenderjahres des aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und –kunden ausgespeisten Stroms oder Gas.
- 3 Die Netzbetreiber erteilen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte für die Erhebung der Abgabe.
- 4 Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde verpflichtet.

- 5 Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde durch die Netzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per Ende März des Folgejahres.

Verwendung der Abgabe **Art. 4**

Die eingenommen Abgaben werden durch die Gemeinde Ebnet-Kappel in den regionalen Energiefonds Obertoggenburg eingelegt.

Referendum und
Genehmigung **Art. 5**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn **Art. 6**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Schlussbestimmungen **Art. 7**

Sämtliche bisherigen Reglemente und Vereinbarungen werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ebnet-Kappel erlassen am: 17. Juni 2022

Der Gemeindepräsident: Der Ratsschreiber:
Jon Fadri Huder Adrian Rüegg

**Dem fakultativen
Referendum unterstellt
vom 29. Juni 2022 bis
8. August 2022**

**in Vollzug ab
1. Januar 2023**